Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 397
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2021)

zum Thema:
Nach der Entscheidung des BVerfG zum sog. „Mietendeckel“

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27 397
vom 19.04.2021
über Nach der Entscheidung des BVerfG zum sog. "Mietendeckel"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Verwaltungsverfahren laufen derzeit aufgrund des MietenWoG? Wie wird seitens des Senats bzw. der Bezirke damit umgegangen? Werden diese von Amts wegen eingestellt?

Antwort zu 1:
Es laufen noch 264 Verwaltungsverfahren. Es sind diejenigen Verfahren, die noch nicht durch Widerspruchsbescheid abgeschlossen wurden. Jeder Bescheid wird als ein Verfahren gerechnet, auch wenn die Widersprüche mit einem Schriftsatz bezüglich mehrerer Ausgangsbescheide erhoben wurden.

Die Verwaltungsverfahren werden von den zuständigen Stellen beendet. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsakts entfallen sind, wird das Verfahren amtswegig eingestellt. Auch bei Erledigung der Hauptsache ist das Verfahren einzustellen. Dies trifft jedoch nicht auf jedes Verwaltungsverfahren zu.

Frage 2:
Wie viele Gerichtsverfahren sind aufgrund des MietenWoG vor dem Verwaltungsgericht anhängig? Wird der Senat die Klagen und die Kostentragungspflicht anerkennen und so die Verfahren beenden? Wenn ja, mit welchen Kosten zu Lasten der Landeskasse rechnet der Senat?

Antwort zu 2:
Vor den Verwaltungsgerichten sind noch 22 Verfahren anhängig.

Verwaltungsprozessrechtlich bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, Verfahren ohne Sachentscheidung des Gerichts zu beenden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird zur Verfahrensbeendigung nicht auf die einseitige prozessuale Erklärung des Anerkenntnisses zurückgreifen. Ferner ist das Anerkenntnis einer Kostentragungspflicht verwaltungsprozessrechtlich und kostenrechtlich nicht vorgesehen. Es existiert kostenrechtlich die Kostenübernahmeerklärung, die jedoch keine Anerkennung einer Pflicht beinhaltet.

Frage 3:
In wie vielen Fällen wurden Bußgelder nach dem MietenWoG rechtskräftig verhängt und in welcher Höhe sind Bußgeldzahlungen geleistet worden?

Frage 4:
Erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Bußgelder von Amts wegen und werden die Beträge verzinst oder wird vorausgesetzt, dass die Betroffenen einen Antrag auf Rückzahlung stellen müssen?

Antwort zu 3 und 4:
Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde kein Bußgeld nach dem MietenWoG Bln verhängt.
Vom Bezirksamt Pankow gab es eine, nicht rechtskräftige Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von 1.500 EUR.

Frage 5:
Wie viele Mitarbeitende in
a) der Senatsverwaltung,
b) den Bezirken
c) bei der IBB
waren bisher mit der Umsetzung des Gesetzes beschäftigt? Welche Aufgaben sollen sie nun wahrnehmen?

Antwort zu 5:
Mit der Umsetzung des Gesetzes beschäftigt waren bisher:
Im Senat:
49 Mitarbeitende zuzüglich zweier Bewerbende, die noch vor Verkündung des Beschlusses des BVerfG jeweils ein Beschäftigungsangebot erhalten haben.
In den Bezirken:
Zum 31.03.2021 sind in allen Bezirken insgesamt 29 Beschäftigungspositionen (BPos) besetzt und weitere 3,8 BPos werden kurz darauf besetzt sein. Für diese insgesamt 32,8 BPos wurden 35 Personen eingestellt.
Bei der IBB:
15 Mitarbeitende sind bei der IBB beschäftigt, unterstützt durch einen externen Dienstleister.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen befindet sich noch in der grundsätzlichen Prüfung, in welchen Bereichen die betroffenen Beschäftigten vorrangig eingesetzt werden sollen.

Frage 6:
Gibt es auch zeitlich befristet angestellte Mitarbeitende, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem MietenWoG betraut waren? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, wann enden die Befristungen oder ist eine Entfristung möglich, sofern sie in anderen Verwaltungsbereichen eingesetzt werden können?

Antwort zu 6:
Die mit der Ausführung des MietenWoG betrauten Beschäftigten wurden in der Regel für die Geltungsdauer des MietenWog Bln bis zum 22. Feb. 2025 befristet eingestellt. Zur Anzahl der Personen s.o. zu 5. Eine Entfristung ist möglich, wenn die Dienstkräfte, die bislang für den Mietendeckel tätig waren, für freie unbefristete Stellen ausgewählt werden.

Frage 7:
Gibt es derzeit noch laufende Einstellungsverfahren für Tätigkeiten nach dem MietenWoG? Um wie viele Stellen handelt es sich und werden diese Verfahren nun abgebrochen?

Antwort zu 7:
Unverzüglich nach Verkündung des Beschlusses des BVerfG zum MietenWoG Bln wurden laufende Stellenausschreibungen aufgehoben und es fanden auch keine Stellenbesetzungen mehr statt.

Frage 8:
Welche Kosten (Sach- und Personalkosten) sind dem Land Berlin für die Umsetzung des nun für nichtig erklärten Gesetzes entstanden?

Antwort zu 8:
Für das Jahr 2020 und bis zum 20. April 2021 sind insgesamt rd. 4.739.000 EUR für Personal- und Verwaltungskosten angefallen.

Frage 9:
Was passiert mit den Härtefallanträgen und den Modernisierungsanzeigen bei der IBB? Werden die Unterlagen vernichtet und die Daten gelöscht?

Antwort zu 9:
Aufgrund der Nichtigkeit des MietenWoG Bln erfolgt durch die IBB seit dem 15.04.2021 keine inhaltliche Bearbeitung mehr nach den §§7,8 MietenWoG Bln. Entsprechend werden sämtliche der IBB vorliegenden Unterlagen und Daten von Verfahrensbeteiligten zu Härtefallanträgen und Modernisierungsanzeigen DSGVO-konform durch die IBB vernichtet bzw. gelöscht werden.

Frage 10:
Hat der Senat bei der Erarbeitung des MietenWoG Leistungen Dritter „eingekauft“, die bei der Erstellung des Gesetzes mitgewirkt, Gutachten erstellt oder Beratungsleistungen erbracht haben? Wenn ja, mit wem wurden die Verträge geschlossen und in welcher Höhe wurden deren Leistungen vergütet?

Antwort zu 10:
Für die Umsetzung des MietenWoG Bln wurde für die fachliche Bearbeitung der Anzeigen eine DV-Unterstützung für die Sachbearbeitung in den Berliner Bezirken sowie die Sachbearbeitung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eingeführt. Die Beauftragung erfolgte im Rahmen des Pflege- und Weiterentwicklungsvertrages zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Firma T-S. für die Software „Integriertes Wohnungswesen (InWo)“. Die DV-Unterstützung wurde als neues Teilverfahren der Anwendung InWo konzipiert, um- und eingesetzt. Die Kosten für die Realisierung belaufen sich auf 845.230 EUR netto.

Grundlage für die IT-Unterstützung war eine Geschäftsprozessentwicklung, die von der Fa. I. GmbH begleitet wurde. Dafür wurden 19.036,19 EUR aufgewendet. Im Rahmen der vorgeschriebenen Gremienbeteiligungen ist regelmäßig ein Gebrauchstauglichkeitsgutachten anzufertigen, das dem Sachverständigen, Herrn Prof. N., mit 22.837,50 EUR vergütet wurde.

Für die Erstellung und Programmierung des Mietendeckelrechners wurde die Firma D. / P. GmbH Agentur für Kommunikation beauftragt. Für die Erstellung wurden in 2020 14.894,40 EUR verausgabt. Weitere Kosten entstanden für Wartung/Anpassungs-programmierung in 2021 (ca. 2.500 EUR) und für die Beauftragung eines Sprachenbüros für die Übersetzung in 10 Fremdsprachen 2020/2021 (ca. 2.500 EUR).

Frage 11:
Wie wird der Senat Mieter schnell und unbürokratisch unterstützen, die trotz der Empfehlung, die Mietdifferenz zurückzulegen, dies nicht getan haben und nun – sofern die Vermieter nicht darauf verzichten – die Differenz zur gesetzlich zulässigen Miete nachzahlen müssen?

Antwort zu 11:
Mit Beschluss vom 22.04.2021 hat der Senat die Sicher-Wohnen-Hilfe mit einem Volumen von bis zu 10 Mio. EUR aufgelegt. Aus diesem Fonds werden Mietende schnell und unbürokratisch unterstützt, die mit Mietnachforderungen im Zusammenhang mit dem Wegfall des MietenWoG Bln konfrontiert sind. Die Umsetzung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

Berlin, den 7.5.21

In Vertretung

Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen